

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Kita-Werk in der vorliegenden Fassung.

Einführung:

Durch das in Kraft tretende des o.g. Gesetzes wurde die Finanzierung der Kindertagesstätten (Kitas) und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein von Grund auf neu geordnet. Dies macht es notwendig, die bislang zwischen den Standortgemeinden und den Trägern der Kindertageseinrichtungen geltenden Verträge an die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen. Für die Verhandlungen mit den Trägern gab das Land SH den Standortgemeinden Textbausteine zur Orientierung anhand. Auf dieser Basis fanden landesweit die Verhandlungen mit den Trägern statt.

Das KiTaG und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Verordnungen (Kita-Evaluationsverordnung, Kita-Datenbank-Verordnung, Personalqualifikationsverordnung) verfolgen das Ziel einer Neustrukturierung der Finanzierung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege. In einem Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 sollen Erkenntnisse gesammelt werden, die ggf. später wiederum zu Anpassungen am Gesetz und/oder den o.g. Verordnungen führen könnten. **Aus diesem Grund kann eine Finanzierungsvereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich nur den Zeitraum bis zum 31.12.2024 rechtlich gesichert abdecken.**

Vertragspartner

Vertragspartner des derzeit vorliegenden Trägervertrages sind einerseits die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Haselau und Haseldorf, andererseits die Gemeinden Haselau und Haseldorf. Der Vertrag trat zum 01.01.2013 in Kraft. Zwischenzeitlich wurden Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Kitawerk hinsichtlich des Betriebes der Kita getroffen, die hier zur Einsichtnahme nicht vorlagen.

In der aktuell vorliegenden Finanzierungsvereinbarung tritt nunmehr das Kitawerk als Einrichtungsträger auf. Hier sollte folglich vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung geprüft werden, ob das Kitawerk befugt ist, die vorliegende Finanzierungsvereinbarung als Träger zu unterzeichnen. Dies würde einen Trägerwechsel bedeuten, da der seit 2013 bestehende Vertrag zum Betrieb der Kita zwischen den Kirchengemeinden Haselau und Haseldorf und den Gemeinden Haselau und Haseldorf wahrscheinlich mangels ausgesprochener Kündigung weiterhin Gültigkeit hat. Unklar ist auch, ob dieser Sachverhalt den Kirchengemeinden Haselau und Haseldorf so bewusst und von dort gewollt ist.

Die Aussage in § 20 Absatz 2 der Vereinbarung, nach der diese Vereinbarung als Ergänzung zum bestehenden Vertrag nebst Nachträgen zu verstehen ist, bringt hier keine rechtliche Klärung oder gar Sicherheit rein. Vielmehr wird hierdurch verdeutlicht, dass eine nicht zulässige Vermischung von zuständigem Träger/Betreiber (Kirchengemeinden) und dem betrieblichen Dienstleister (Kita-Werk) stattfinden soll. Dies muss jedoch rechtlich eindeutig voneinander getrennt werden.

Zur Aussage in der Präambel

Die Präambel sieht eine Erklärung vor, dass sich die Standortgemeinden für eine Fortsetzung des Betriebs der Kindertagesstätte mit über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsdienstleistungen auch nach dem 31.12.2024 bereit erklären und die entsprechende Finanzierung zusichern. Weiterhin sieht der § 20 der Vereinbarung in seinem Absatz 4 eine Vereinbarung zur Fortführung und Finanzierung des Kita-Betriebs in der bisherigen Qualität ab dem 01.01.2025 vor. Dies bedeutet letztendlich eine vertraglich bindende Verpflichtungserklärung über die vom KitaG hinaus geregelten Zeiträume.

Vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 finanzieren sich die Kitas im Wesentlichen aus Elternbeiträgen, Sozialstaffelleistungen des Kreises Pinneberg und den Betriebskosten der Standortgemeinden, die die Kitas auskömmlich finanzieren. Einen Teil der Betriebskosten können die Standortkommunen durch die seit 01.01.2021 aufgrund des neuen KiTaGs vom Kreis ausgezahlten Fördersätze decken. Die Höhe der Fördersätze deckt landesweit die sog. „Standard-Qualität“ ab. Insofern sind die Fördersätze Schleswig-Holstein weit vergleichbar. Die Betreuungsqualität jedoch ist innerhalb des Landes SH unterschiedlich. Im Kreis Pinneberg liegt sie in einigen finanziell wesentlichen Punkten oftmals über der definierten „Standard-Qualität“ des neuen KiTaGs. Dies macht es seitens der Standortgemeinde notwendig, die vereinnahmten Fördersätze mit zusätzlichen Mitteln aufzustocken. Die neu zu schließende Finanzierungsvereinbarung soll die Eckpunkte dieser Aufstockung für den o.g. Zeitraum festhalten.

Ab dem 01.01.2025 sieht das Gesetz die Zahlung der Fördersätze in der dann geltenden Höhe nicht mehr an die Standortgemeinden vor, sondern direkt an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sofern die landesweite Standard-Qualität weiter unter der im Kreis Pinneberg etablierten liegt, werden die Standortgemeinden auch über den 01.01.2025 hinaus weiterhin finanzielle Mittel zur auskömmlichen Finanzierung zur Verfügung stellen. Allerdings wird ab diesem Zeitpunkt u.a. aufgrund der veränderten Zahlungsströme eine andere Vereinbarung notwendig werden. Derzeit ist nicht absehbar, inwieweit das KiTaG im Lauf des Übergangszeitraums noch angepasst wird, welche Regelungen in 2025 gelten und wie die Vereinbarungen zwischen den Trägern und den Standortgemeinden zu diesem Zeitpunkt zu formulieren sind. Dieser Umstand schürt verständlicherweise bei einigen Trägern Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitraum ab 01.01.2025. Sollten sich Standortgemeinden bereits zum jetzigen Zeitpunkt über den 31.12.2024 hinaus finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Träger eingehen, widerspricht dies einerseits der Systematik des Gesetzes und könnte zu einem späteren Zeitpunkt u.U. ungewollte Zahlungsverpflichtungen auslösen.

Es wäre ggf. unschädlich in der **Präambel** festzuhalten, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums (ab 01.01.2025) über die dann fließenden „Standard-Qualitäts-Fördersätze“ hinaus weitergehende Vereinbarungen getroffen werden können, soweit dies notwendig und erforderlich wird. Ziel kann sein, die dann geltende Qualität in der jeweils betroffenen Kita zumindest aufrecht zu erhalten, sofern die Fördersätze die Aufwendungen für diese Qualität zum angegebenen Zeitpunkt noch immer nicht decken. Weitergehende Formulierungen, insbesondere im Verlauf der Vereinbarung, welche eine Verpflichtung oder Bindung bzw. eine Bereitschaft zum Eingehen solcher vorsehen, sollten tunlichst vermieden werden.

Schließtage

Die Aussage in § 5 der Vereinbarung, nach der eine Notbetreuung bei Bedarf durch den Träger angeboten wird, ist nicht konkret genug formuliert. Wann entsteht hiernach ein Bedarf? Es sollten klare Parameter (z. B. erforderliche Anzahl an zu betreuenden Kindern) festgelegt werden, ab denen eine Notbetreuung automatisch eingerichtet wird.

Besetzung des Kitabeirates (§ 17 der Vereinbarung)

In der vorliegenden Fassung widerspricht der § 17 der Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen des KiTaG, in dem die festgelegte Anzahl der Beiratsmitglieder in unzulässiger Weise erweitert wird. Dies ist ebenfalls ein Ausfluss des ungeklärten Zustandes bezüglich Vertragspartner / Träger der Einrichtung.

Gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG ist der **Beirat** zu gleichen Teilen zu besetzen mit:

- Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers (laut Vereinbarung das Kita-Werk)
- Vertreterinnen und Vertretern der Standortgemeinde (Haselau und Haseldorf)
- pädagogischen Kräften und
- Mitgliedern der Elternvertretung

Die vorgesehene Finanzierungsvereinbarung führt jedoch zusätzlich je 1 Mitglied der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau auf. Dies widerspricht dem Gesetz, sollten die Kirchengemeinden, wie in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen, nicht der Einrichtungsträger sein. Wäre dies jedoch so, dürfte das Kita-Werk hier nicht Vertragspartner sein und hätte demnach auch keine Möglichkeit eine Vertretung in den Beirat zu übersenden.

Hinweis

Diese Stellungnahme hat sich lediglich mit den offensichtlichen Unrichtigkeiten in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Vertragslage auseinandergesetzt. Eine detaillierte Prüfung der Regelungen zum Betriebsablauf, der Finanzierungsgrundlagen sowie der Betriebs-, Personal- und Sachkosten hat hierbei nicht stattgefunden.

Fazit:

Es wird empfohlen, dem Entwurf der Finanzierungsvereinbarung in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen. Dieser sollte zunächst in den oben beschriebenen Punkten geklärt und verändert werden.